



Nr. 031 / 2022

Jahrgang 2022

Erscheinungsdatum: 11.07.2022

Inhalt	Seite
1. 8. Änderungsverordnung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Grafschaft Bentheim zugelassenen Kraftdroschken vom 7. Juli 2022	2-5
2. Allgemeinverfügung (Nr. 5/ 2022) - Verlängerung zur Umsetzung der Meldung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht	6-8



8. Änderungsverordnung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim hat in seiner Sitzung vom 07.07.2022 die 8. Änderungsverordnung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Grafschaft Bentheim zugelassenen Kraftdroschken beschlossen. Nachstehend ist die Verordnung in ihrer ab dem 01.09.2022 gültigen Fassung abgedruckt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Kraftdroschken (Taxen), die vom Landkreis Grafschaft Bentheim zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§§ 22 und 47 Abs. 4 PBefG) zu erfolgen. Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxiunternehmer und einem öffentlich rechtlichen Leistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Krankenhäuser) besondere Entgelte über die Abgeltung von Taxen abgeschlossen sind.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrstreckenpreis sowie ggf. dem Wartegeld zusammen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter den gleichen Bedingungen jedermann zu Gute kommen, sind verboten und nichtig.
- (3) In den Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3

Fahrpreise

- (1) Der Grundpreis beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr

6,00 €,

er ist zugleich Mindestfahrpreis

b) an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr

6,60 €,

er ist zugleich Mindestfahrpreis.

In dem Grundpreis ist die Fahrleistung für die ersten 37,04 m (Abs. 1, 1. Alternative) bzw. 40,00 m (Abs. 1, 2. Alternative) oder eine Wartezeit von 9,00 Sekunden enthalten.

- (2) Entgelt für die Fahrleistung

- a) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die gefahrene Wegstrecke je 37,04 m 0,10 € (=2,70 € je km).
 - c) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr für die gefahrene Wegstrecke 34,48 m 0,10 € (=2,90 € je km).
- (3) Bei einer telefonisch oder auf andere Art und Weise zu einem Ort innerhalb des Betriebssitzes bestellten Fahrt ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft beim Besteller einzuschalten.
 - (4) Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis zu entrichten. Das Entgelt für seine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
 - (5) Bei Sonderbestellungen - Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung - kann das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 4

Wartezeit

- (1) Für die Wartezeit werden für je 9,00 Sekunden 0,10 € (= 40,00 € pro Stunde) berechnet (Wartegeld). Als Wartezeit gilt jedes Warten der Kraftdroschke während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers (Wartegeld).
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 5

Zuschläge

„aufgehoben“

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) zu erfolgen (§§ 28, 37 Abs. 1 BOKraft).
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so hat der Kraftdroschkenfahrer nach Beendigung der Fahrt dem Kraftdroschkenunternehmer die Störung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen; der Kraftdroschkenunternehmer hat die Störung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu beheben (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundpreis (§ 3 Abs. 1) den evtl. Zuschlägen (§ 5) und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten (§ 4) das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke (§ 3 Abs. 2) anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 7

Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Kraftdroschkenfahrer zu zahlen. Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den entrichteten Betrag zu geben.
- (2) Bereits vor Antritt der Fahrt kann der Kraftdroschkenfahrer vom Fahrgast an der Einsteigerstelle einen Vorschuß gegen Quittung verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis **10,00 €** übersteigt oder berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen.

§ 8

Durchführung des Fahrauftrages

- (1) Der Kraftdroschkenunternehmer ist verpflichtet, älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (2) Er ist berechtigt, den Fahrgästen ggf. die Plätze anzuweisen. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.

§ 9

Fahrweg

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Kraftdroschkenunternehmer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 10

Verunreinigung oder Beschädigung der Kraftdroschke

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Kraftdroschkenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Kraftdroschke durch ihn oder die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten. Erstattet der Fahrgast die vom Kraftdroschkenunternehmer oder Kraftdroschkenfahrer festgesetzten Reinigungs- bzw. Reparaturkosten, so hat der Kraftdroschkenunternehmer oder Kraftdroschkenfahrer dem Fahrgast darüber eine Quittung auszustellen. Nach Beseitigung der Verunreinigung bzw. Beschädigung hat der Kraftdroschkenunternehmer gegenüber dem Fahrgast den Nachweis der tatsächlichen entstandenen Kosten zu erbringen. Zuviel gezahlte Beträge hat der Kraftdroschkenunternehmer dem Fahrgast unverzüglich zurückzuerstatten.
- (2) Zivilrechtliche Ansprüche bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 11

Mitführen der Verordnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist ständig in der Kraftdroschke mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12

Betriebssitzgemeinden

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist in die drei Betriebssitzgemeinden „Obergrafschaft“, „Nordhorn“ und „Niedergrafschaft“ aufgeteilt. Die Betriebssitzgemeinden umfassen dabei folgende Mitgliedsgemeinden:

- Betriebssitzgemeinde „Obergrafschaft“: Stadt Bad Bentheim und Samtgemeinde Schüttorf,
- Betriebssitzgemeinde „Nordhorn“: Stadt Nordhorn und Gemeinde Wietmarschen,
- Betriebssitzgemeinde „Niedergrafschaft“: Samtgemeinden Emlichheim, Uelsen und Neuenhaus.

Eine Bereitstellung außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist nicht zulässig. § 1(1) S.2 dieser Verordnung bleibt davon unberührt.

§ 13

Rauchverbot

In den im Landkreis Grafschaft Bentheim zugelassenen Fahrzeuge im Gelegenheitsverkehr ist das Rauchen zu jeder Zeit untersagt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 15

Andere Rechtsvorschriften

Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind, soweit sie in dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannt sind, einzuhalten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Allgemeinverfügung Nr. 5/2022

Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2022 des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a IfSG an das Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim

Der Landkreis Grafschaft Bentheim erlässt gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG^I i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD^{II} zur Umsetzung des § 20 a IfSG folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung Nr. 4 aus 2022 vom 10.05.2022 werden die unter Ziffer I. - III. der *„Allgemeinverfügung Nr. 3 aus 2022 des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a IfSG an das Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim“* vom 10.03.2022 getroffenen Anordnungen bezüglich ihrer Geltungsdauer – über den 11.07.2022 hinaus – bis zum 31.12.2022 verlängert.**
- II. **Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.**
- III. **Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist befristet bis einschließlich 31.12.2022. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

I. Verlängerung der Geltungsdauer

Zur Verlängerung der hier verfügten Geltungsdauer bis einschließlich zum 31.12.2022 wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter I. - III. der Allgemeinverfügung vom 10.03.2022 verwiesen (<https://www.grafschaft-bentheim.de/grafschaft-wAssets/docs/corona/allgemeinverfuegung-und-verordnungen/2022-03-11-Amtsblatt-014-2022.pdf>). Die dortige Begründung hat weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse weiterhin geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zu wider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nordhorn, den 11.07.2022

Uwe Fietzek

Landrat

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) v. 20.07.2000 (BGBl. I 2000, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 18.3.2022 (BGBl. I S. 473).

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134).